



FORTBILDUNGSSIEGEL DER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER RHEINLANDPFALZ

Fortbildungsrichtlinie

Präambel

Der Zahnarzt¹ ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und dadurch seine Kenntnisse dem jeweiligen Stand der zahnärztlichen Wissenschaft anzupassen. Wichtige Inhalte zahnärztlicher Fortbildung sind die ständige Festigung, kontinuierliche Aktualisierung und Fortentwicklung der fachlichen Kompetenz mit dem Ziel der Verbesserung des zahnärztlichen Handelns. Somit ist Fortbildung ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung in der Zahnmedizin. Sie bildet gleichzeitig eine Basis für eine vertrauensvolle und erfolgreiche Beziehung zum Patienten.

Das Fortbildungssiegel der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz (LZK) ist die sichtbare Dokumentation der überdurchschnittlichen Fortbildungsleistungen ihrer Mitglieder. Es belegt die Qualität der durchgeführten Fortbildung der Mitglieder anhand eines Punkte- und Akkreditierungssystems.

Zahnärzte demonstrieren durch ihre freiwillige Teilnahme am Fortbildungssiegel, dass sie sich besonders qualifiziert und kontinuierlich fortbilden. Auf Antrag bestätigt die LZK diese Fortbildungen mit dem Fortbildungssiegel.

Die Anerkennung von zahnärztlichen Fortbildungsleistungen im Rahmen des Siegels ermöglicht dem Zahnarzt, dass er seine Fortbildungsleistungen öffentlich wirksam darstellen kann. Dem Patienten kann das Fortbildungssiegel der LZK als Orientierungshilfe bei der Behandlerwahl dienen.

¹ Diese Berufsbezeichnung umfasst Zahnärzte und Zahnärztinnen.

§ 1 Fortbildungssiegel der LZK

- (1) Die LZK vergibt als Anerkennung zahnärztlicher Fortbildungsleistungen das Fortbildungssiegel der LZK. Die Anerkennung erfolgt, wenn die Fortbildungsleistungen dem in diesem Statut niedergelegten Qualitätsmaßstab genügen.
- (2) Die Teilnahme am Fortbildungssiegel der LZK ist freiwillig. Mit dem Fortbildungssiegel wird die überdurchschnittliche Fortbildungsleistung des Zahnarztes bestätigt.

§ 2 Inhalt und Methoden der Fortbildung

- (1) Zahnärztliche Fortbildung ist dadurch definiert, dass sowohl fachliche als auch interdisziplinäre Kenntnisse und die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten aktualisiert und weiterentwickelt werden. Zahnärztliche Fortbildung umfasst auch die Vermittlung kommunikativer und sozialer Kompetenzen, soweit sie auf Patientenführung und Praxismanagement bezogen sind. Zahnärztliche Fortbildung schließt ferner die Vermittlung von gesetzlichen Angelegenheiten, vertraglichen und berufsrechtlichen Regelungen sowie der zahnärztlichen Berufsausübung dienende gesundheitssystembezogene, betriebswirtschaftliche und rechtliche Inhalte mit ein. Zahnärztliche Fortbildung bezieht sich auch auf Kenntnisse über Methoden der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und der evidenzbasierten Zahnmedizin.
- (2) Die Themenauswahl sowie die Art und Weise des Wissenserwerbs und die Steigerung der praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten bleiben dem Zahnarzt überlassen.
- (3) Geeignete Mittel der Fortbildung sind insbesondere:
 - a. Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Kongresse, Seminare, Kurse, Kolloquien, Demonstrationen, Übungen)
 - b. Klinische Fortbildungen
 - c. Interkollegiale Fortbildung wie Qualitätszirkel oder Studiengruppen
 - d. Curricular vermittelte Inhalte, z.B. in Form strukturierter Fortbildung
 - e. Mediengestütztes Eigenstudium (Fachliteratur, audiovisuelle Lehr- und Lernmittel, strukturierte interaktive Fortbildung)

§ 3 Bewertung der Fortbildungsmaßnahme

- (1) Zahnärztliche Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Grundlage für die Bewertung ist die „Punktebewertung von Fortbildung der BZÄK/DGZMK“ (siehe Anlage).
- (2) Die Anzahl der Fortbildungspunkte, mit der eine Fortbildungsveranstaltung bewertet wird,
 - a. ist bei (akkreditierten) Veranstaltungen/Veranstaltern auf der Teilnahmebescheinigung angegeben oder
 - b. kann in einem Fortbildungsnachweis o.ä. eingetragen und dokumentiert werden.
- (3) Für den Nachweis, die Dokumentation und Archivierung der Fortbildungsmaßnahmen ist der Zahnarzt verantwortlich.

§ 4 Nachweis und Anerkennung der Fortbildung

- (1) Das Fortbildungssiegel der LZK wird erteilt, wenn der Zahnarzt innerhalb eines der Antragsstellung vorausgehenden Zeitraums von drei Kalenderjahren mindestens 150 Fortbildungspunkte erworben hat. Für Anträge, die das Jahr 2020 umfassen, verlängert sich der Anerkennungszeitraum zum Nachweis der erforderlichen Fortbildungspunkte auf vier Kalenderjahre.
- (2) Voraussetzung für die Anerkennung sind nachweisbare Teilnahmen an Fortbildungsveranstaltungen
- (3) Anhand der vom Zahnarzt eingereichten Dokumentation der kontinuierlichen Fortbildung (Erfassungsbogen) stellt die LZK fest, ob die in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Ist der Nachweis der Fortbildungsleistungen anhand des Erfassungsbogens erfolgreich geführt und der Punktwert erreicht, wird der Antrag durch die LZK anerkannt. Nach erfolgter Anerkennung erhält der Zahnarzt eine Urkunde und das Logo des Fortbildungssiegels der LZK.

§ 5 Öffentliche Ankündigung des Fortbildungssiegels der LZK

- (1) Mit Entgegennahme der Urkunde des Fortbildungssiegels der LZK verpflichtet sich der Zahnarzt das Fortbildungssiegel ausschließlich in der durch die LZK vorgegebenen Form, unter Verwendung des mit der Urkunde übergebenen Logos, zu führen.
- (2) Der Zahnarzt verpflichtet sich, das Fortbildungssiegel der LZK in allen nach der Berufsordnung zulässigen Ankündigungsmitteln ausschließlich in sachlich-informativer Weise darzustellen.

§ 6 Gebühren / Inkrafttreten

- (1) Die LZK erhebt für das Tätigwerden nach diesem Statut Gebühren für den entsprechenden Verwaltungsaufwand.
- (2) Die vorstehende Fortbildungsrichtlinie der LZK tritt mit Beschluss durch den Vorstand mit Wirkung zum 7. Oktober 2020 in Kraft.

Mainz, den 7. Oktober 2020



Dr. Wilfried Woop
Präsident der Landes Zahnärztekammer